

# RECHT sexy!



# Impressum

Medieninhaberin



**Verein Hazissa**

**Fachstelle für die Prävention sexueller Gewalt**

Karmeliterplatz 2, 8010 Graz | Tel: +43 316 90 370 160

[www.hazissa.at](http://www.hazissa.at) | [office@hazissa.at](mailto:office@hazissa.at)

Mit Unterstützung durch das Land Steiermark



Graz, 2026

Für den Inhalt verantwortlich: Verein Hazissa

Grafische Umsetzung: Sarah Seidler



# Inhaltsverzeichnis

|                                                     |    |
|-----------------------------------------------------|----|
| Vorwort .....                                       | 2  |
| Sexuelle Mündigkeit .....                           | 3  |
| Sexuelle Menschenrechte .....                       | 4  |
| Altersgrenzen für Sexualität .....                  | 11 |
| Altersgrenzen für Pornografie .....                 | 12 |
| Sexting und Risiken im Internet .....               | 14 |
| Internationale Abkommen zum Gewaltschutz .....      | 17 |
| Wichtige Paragraphen und Gesetze im Überblick ..... | 21 |
| Opferschutz und Opferhilfe .....                    | 38 |
| Beratung und Unterstützung .....                    | 40 |

# Vorwort

Rund um die Themen Sexualität, Selbstbestimmung und Gewalt gibt es wichtige Informationen, über die jeder Mensch Bescheid wissen sollte.

In dieser Broschüre wird erklärt, was sexuelle Mündigkeit heißt, was die einzelnen sexuellen Menschenrechte bedeuten, wie wichtig beidseitiges Einverständnis für gesunde sexuelle Kontakte ist und wo die sexuelle Selbstbestimmung endet: nämlich dort, wo die Rechte eines anderen Menschen verletzt werden! Deshalb werden aktuelle in Österreich geltende Gesetze erklärt, aber auch Altersgrenzen für Sexualkontakte oder die Regeln für den Umgang mit Pornografie – mit Beispielen und hilfreichen Tipps für den sicheren Umgang.

Zusätzlich findest du eine kurze Beschreibung von Opferhilfe und Prozessbegleitung, welche dafür sorgen, dass gewaltbetroffene Menschen bestmöglich unterstützt werden. Abschließend sind Anlaufstellen aufgelistet, an die du dich wenden kannst, solltest du (oder jemand aus deinem Umfeld) Hilfe und Unterstützung benötigen.

**Damit alle Menschen eine selbstbestimmte und gewaltfreie Sexualität erleben können!**

# Sexuelle Mündigkeit und Schutzalter

In Österreich gelten Jugendliche ab 14 Jahren als sexuell mündig, dürfen also frei und selbstbestimmt über ihre Sexualität entscheiden. Das Einverständnis aller Beteiligten vorausgesetzt! Einverständnis ist, abgesehen von den zu beachtenden Altersgrenzen, natürlich immer die Voraussetzung dafür, dass sexuelle Handlungen gesetzlich erlaubt sind.

Neben sexuellen Handlungen betrifft die sexuelle Mündigkeit auch medizinische und gesundheitliche Entscheidungen.

Ab 14 Jahren kannst du dir Verhütungsmittel verschreiben und Untersuchungen durchführen lassen, ohne dass

Erziehungsberechtigte ihr Einverständnis geben müssen.

Das heißt, die sexuelle Mündigkeit legt fest, ab wann sexuelle Handlungen und eigenständige medizinische Entscheidungen erlaubt sind.

**Unter 14 Jahren gelten Minderjährige als Unmündige.**

**Sexuelle Handlungen an oder mit Unmündigen sind verboten!**

Darum wird die Grenze von 14 Jahren auch als "Schutzalter" bezeichnet, welches Kinder vor sexuellen Übergriffen schützen soll.

Das Schutzalter liegt in Europa meistens bei 14 oder 15 Jahren, mit unterschiedlichen Ausnahmeregelungen für einvernehmliche Sexualkontakte unter annähernd Gleichaltrigen.

Informiere dich deshalb genau, solltest du in einem anderen Land sexuelle Beziehungen eingehen wollen – z.B. auf Urlaub oder bei Heimatbesuchen!

Ab 14 Jahren gelten junge Menschen auch als strafmündig. Werden Gesetze nicht eingehalten, kann man dafür nach dem Jugendstrafrecht zur Verantwortung gezogen werden. Wenn Kinder unter 14 Jahren Straftaten begehen, sind die Konsequenzen nicht strafrechtlicher, sondern pädagogischer Natur, und können ebenfalls weitreichende Auswirkungen haben. Deshalb ist das Wissen um Rechte und Gesetze auch so wichtig, damit du informierte Entscheidungen treffen kannst!

## Sexuelle und reproduktive Menschenrechte

Die sexuellen und reproduktiven Menschenrechte sind Teil der universellen Menschenrechte und betonen das Recht jedes Menschen auf ein selbstbestimmtes, sicheres und gesundes Sexualleben ohne Diskriminierung, Zwang oder Gewalt.

Die sexuellen Menschenrechte wurden 1999 von der World Association for Sexual Health (WAS) in Hong-Kong beschlossen und beinhalten mehrere grundlegende Prinzipien, welche nachfolgend genauer erklärt werden.

# 1.

## Das Recht auf sexuelle Freiheit.



Dieses Recht beschreibt die Freiheit eines jeden Menschen, seine Sexualität auszuleben. Die sexuelle Freiheit endet dort, wo die Rechte von anderen Menschen missachtet werden!

# 2.

## Das Recht auf sexuelle Autonomie, sexuelle Integrität und körperliche Unversehrtheit.



Dieses Recht bedeutet Selbstbestimmung über den eigenen Körper und das eigene Sexualleben. Es darf keine Art von Zwang, Gewalt, Verletzung, Verstümmelung oder Folter geben.

### 3.

## Das Recht auf sexuelle Privatsphäre.



Mit diesem Recht wird unsere Intimsphäre geschützt. Es bedeutet, dass du selbst entscheidest, was andere über deine Sexualität wissen dürfen und dass niemand intime Informationen, Bilder oder Nachrichten von dir weitergeben darf.

### 4.

## Das Recht auf sexuelle Gleichwertigkeit.



Dieses Recht stellt sicher, dass niemand aufgrund seines Geschlechts, seiner Geschlechtsidentität oder seiner sexuellen Orientierung diskriminiert werden darf. Allen Menschen stehen die gleichen Rechte zu!

## 5.

### Das Recht auf sexuelle Lust.



Jeder Mensch darf sexuelle Lust so erleben, wie es sich für einen selbst gut anfühlt, solange man die Intim- und Privatsphäre von Anderen nicht beeinträchtigt. Dadurch wird anerkannt, dass sexuelle Lust wesentlich für das ganzheitliche Wohlbefinden und die umfassende Gesundheit von Menschen ist.

## 6.

### Das Recht auf den Ausdruck sexueller Empfindungen.



Sexualität beinhaltet mehr als erotische Lust oder sexuelle Handlungen. Menschen haben das Recht, ihre sexuellen Bedürfnisse unterschiedlich zu zeigen, z.B. durch Berührungen, Nachrichten oder Gespräche über Gefühle und Bedürfnisse.

## 7.

### Das Recht auf freie Partner:innenwahl.



Dieses Recht sichert die freie Entscheidung über Partnerschaft und Heirat. Jeder Mensch darf selbst entscheiden, mit wem er oder sie eine Beziehung eingeht oder diese auch wieder beendet. Das Recht auf die freie Entscheidung darf durch niemanden eingeschränkt werden!

## 8.

### Das Recht auf die freie Entscheidung, Kinder zu bekommen.



Jede:r hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob und wie viele Kinder man bekommen möchte und wie viel Zeit zwischen den Geburten vergeht. Jede:r hat das Recht auf Zugang zu Verhütungsmitteln und die freie Entscheidung, ob und wie verhütet wird. Diese Entscheidungen sollen in Partnerschaften gemeinsam getroffen werden!



## 9.

### Das Recht auf fundierte Sexualaufklärung.



Jeder Mensch hat das Recht auf fundierte sexuelle Bildung. Diese soll dem Entwicklungsstand entsprechen und durch wissenschaftliche Erkenntnisse gestützt sein. Dabei spielen körperliche Entwicklungen und Funktionen eine ebenso große Rolle, wie soziale und emotionale Aspekte.

## 10.

### Das Recht auf umfassende Sexualerziehung.



Die menschliche sexuelle Entwicklung beginnt im Mutterleib und endet mit dem Tod. Deshalb soll sexuelle Bildung in jeder Einrichtung, vom Kindergarten bis zur Senior:inneneinrichtung, Beachtung finden. Öffentliche Bildungsinstitutionen wie z.B. Schulen sind dazu verpflichtet, allen Schüler:innen entsprechende Inhalte zur Verfügung zu stellen.

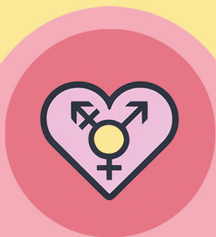
# 11.

## Das Recht auf sexuelle Gesundheitsfürsorge.



Jede Person hat das Recht auf sexuelle Gesundheitsversorgung zur Vorbeugung und Behandlung von sexuellen Problemen und Erkrankungen. Dazu gehören auch Angebote der Familienplanung, der Schwangerenversorgung und der sexuellen Bildung, um einen gesunden Zugang zu Sexualität und Körperlichkeit entwickeln zu können.

## Wie steht es um die sexuellen Menschenrechte?



Weltweit sind Millionen Menschen davon betroffen, nicht frei über ihre Sexualität, Partnerschaft, Familienplanung oder über ihre sexuelle Orientierung entscheiden zu können. Es gibt in manchen Ländern Gesetze, die Homosexualität und diverse Geschlechtsidentitäten verbieten und mit Gefängnisstrafen oder sogar der Todesstrafe bedrohen. Auch in Österreich werden sexuelle Menschenrechte nicht allen Menschen gleichermaßen zugestanden, zum Beispiel Menschen mit Behinderungen. Das führt zu massivem Leid. Deshalb wollen die sexuellen und reproduktiven Menschenrechte die nationale Weiterentwicklung fördern und weltweit zu mehr Gleichberechtigung beitragen.

# Altersgrenzen für Sexualität: Was ist wann erlaubt?

Geschlechtsverkehr und ähnliche Praktiken sind in Österreich ab der sexuellen Mündigkeit, also ab 14 Jahren, erlaubt.  
*Im Durchschnitt haben die meisten jungen Menschen in Österreich mit 17 Jahren ihr "erstes Mal".*

Ab 14 darfst du also selbst bestimmen, ob und mit wem du Sex haben willst, es darf jedoch kein Abhängigkeits- oder Autoritätsverhältnis zwischen den Personen bestehen. Damit ist zum Beispiel das Verhältnis zwischen Schüler:in und Lehrer:in, Trainer:in, Betreuer:in usw. gemeint.

Mit 13 Jahren ist Geschlechtsverkehr nur dann erlaubt, wenn die andere Person nicht mehr als drei Jahre (also nicht mehr als 36 Monate) älter ist. Für Jüngere ist Geschlechtsverkehr grundsätzlich verboten!

**Beachte:** Ein großer Altersunterschied kann dazu führen, dass der Sexualkontakt nicht auf Augenhöhe stattfindet oder ein Machtungleichgewicht entsteht und die ältere Person bestimmt, wie die Beziehung oder der Sexualkontakt gestaltet wird. Gleichberechtigung, respektvolle Kommunikation und Rücksichtnahme sind jedoch immer wichtige Aspekte in der Gestaltung von gesunden Beziehungen!

# Pornografie: Was ist wann erlaubt?

In Österreich ist es ab 18 Jahren erlaubt, pornografische Inhalte zu konsumieren, zu besitzen oder zu produzieren. Unter 18 Jahren ist das grundsätzlich verboten, um Kinder und Jugendliche vor unrealistischen und schädigenden sexuellen Inhalten zu schützen.

Die gesetzliche Grundlage hierfür bilden das Pornografiegesetz des Bundes "über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend (Personen unter 16 Jahren) gegen sittliche Gefährdung" und die Jugendschutzgesetze der Bundesländer, welche die Grenze für Pornos mit 18 Jahren festlegen.

Legales pornografisches Material wird zur Luststeigerung von Erwachsenen produziert. Es gibt auch illegales pornografisches Material, zum Beispiel Darstellungen von Personen, die unter 18 Jahre alt sind oder Inhalte, die auf illegale Weise produziert wurden oder verbotene Handlungen und Gewalt zeigen.

# Warum ab 18 Jahren?

Nicht alles, was man in Pornos sieht, entspricht der Realität.

Wenn Jugendliche sich durch solche Inhalte über Sexualität informieren, kann das negative Folgen für das Selbstbild und eigene sexuelle Erfahrungen haben.

Vieles, was im echten Leben dazu gehört, wird in Pornos nur sehr selten gezeigt.

Dazu gehört zum Beispiel die Verwendung von Verhütungsmitteln, dass nicht immer alles wie geplant funktioniert, oder dass Menschen beim Sex miteinander sprechen. In der Realität können Erektionen nachlassen, Samenergüsse früher kommen, als erwartet und die Beckenbodenmuskulatur durch Nervosität so angespannt sein, dass es nicht möglich ist, etwas in die Vagina einzuführen – all das ist normal, wird in pornografischen Materialien aber kaum gezeigt.

Jugendliche sollen positive und selbstbestimmte sexuelle Erfahrungen sammeln können, ohne den prägenden Einfluss durch pornografisches Bild- und Videomaterial.

Wenn du unter 18 Jahre alt bist, darfst du pornografische Inhalte weder selbst besitzen noch an andere Kinder oder Jugendliche weiterleiten!

# Sexting:

## Was ist wann erlaubt?

Der Begriff „Sexting“ setzt sich aus den Wörtern „Sex“ und „Texting“ zusammen und meint das Versenden von eigenen Nacktbildern, Videos oder erotischen und sexuellen Nachrichten. Laut Gesetz sind „bildliche sexualbezogene Darstellungen Minderjähriger“ (unter 18-jähriger) grundsätzlich verboten. Ausnahmen gibt es nur für das einvernehmliche Austauschen von Nacktbildern oder Videos, wenn die Beteiligten sexuell mündig, also mindestens 14 Jahre alt sind. Zusätzlich ist die Freiwilligkeit wesentlich, sowohl bei der Erstellung des Materials als auch bei der Auswahl der Personen, an die diese Bilder oder Videos gesendet werden.

Das Veröffentlichen, Weiterleiten oder Herzeigen erhaltener Bilder an weitere Personen ist jedoch immer verboten!

Werden Bilder von Genitalien ("dickpics") unaufgefordert und absichtlich, ohne Zustimmung der empfangenden Person, versendet, ist das eine Form von sexueller Belästigung und strafbar!

Wenn du dich dazu entscheidest, einvernehmliches Sexting zu betreiben, sei dir bewusst, dass damit gewisse Risiken einhergehen.

Die Beratungsstelle „safer internet“ hat ein paar Tipps für Sexting zusammengefasst, auch wenn sie sagt:

„Safe sexting gibt es nicht!“

● 1 ●

**Weniger ist mehr:** du musst nicht alle intimen Körperstellen zeigen, um ein erotisches Bild / Video erstellen zu können.

● 2 ●

**Anonymisieren:** erstelle die Bilder / Videos so, dass du nicht eindeutig zu erkennen bist, zum Beispiel, indem dein Gesicht nicht abgebildet ist.

● 3 ●

**Zeigen statt senden:** Sobald ein Bild / Video versendet wurde, hast du keine Kontrolle mehr darüber, was damit passiert. Werden Bilder nur gezeigt, bleibt die Kontrolle bei dir.

● 4 ●

**Ist die Nutzung klar?** Sprich mit der anderen Person darüber, welche Gesetze es zu diesem Thema gibt und wie ihr mit diesem Bild-/Videomaterial umgehen werdet, auch wenn die Beziehung irgendwann in die Brüche geht.

● 5 ●

**Alte Aufnahmen löschen:** Nacktfotos sollten regelmäßig vom Handy gelöscht werden und nicht in einer Cloud gespeichert werden.

# Cyber-Grooming: Was bedeutet das und wie kann ich mich schützen?

Der Begriff „Cyber-Grooming“ beschreibt, wenn Jugendliche oder Erwachsene über Chatforen, Spiele-Seiten oder soziale Medien sexuell motivierte Kontakte zu Kindern unter 14 Jahren herstellen, intime Informationen und Bilder fordern oder ein persönliches Treffen planen. Dieses Verhalten ist strafrechtlich relevant und im § 208a StGB „Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen“ geregelt. Das Wichtigste ist, dass du die Person, mit der du online intime Bilder/Inhalte oder private Informationen teilst, im echten Leben kennst und sicher bist, dass diese Person hinter dem Profil steckt. Hinter Online-Profilen können sich Menschen als jemand anderes ausgeben und dabei ihre wahre Identität verbergen! Die Regeln für einvernehmliches "Sexting" (beide mindestens 14, freiwillig, kein Weiterleiten oder Veröffentlichen erhaltener Bilder) müssen immer eingehalten werden! Teile keine privaten Bilder, Videos oder Informationen wie Schule und Wohnadresse mit dir fremden Personen. Diese Informationen können genutzt werden, um dich unter Druck zu setzen oder dich zu erpressen.

**Tipp:** Wenn du von Cyber-Grooming betroffen bist oder jemand aus deinem Umfeld von solchen Erfahrungen berichtet, findet ihr Hilfe bei der Internet Ombudsstelle für Opfer von Internet-Kriminalität, in Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche oder bei der Polizei. Du findest die Kontaktdaten am Ende der Broschüre.



# Du hast Rechte!

Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein internationales „Abkommen zum Schutz der Kinder weltweit“, welches in Österreich seit dem Jahr 1992 für alle Menschen unter 18 Jahren gilt. Umgangssprachlich ist dieses Abkommen als „die Kinderrechte“ bekannt. Die Bedürfnisse und Interessen sowie das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen stehen im Vordergrund, damit diese sich sicher und gut entwickeln können. Zu den Kinderrechten gehören unter anderem das Recht auf Schutz und Fürsorge, das Recht auf Freizeit und Bildung, das Recht auf Beteiligung und Mitsprache und das Recht auf Information.

Jedes Kind hat außerdem das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung! Kein Kind oder Jugendlicher muss allein mit Gewalt klarkommen. Hol Hilfe, wenn du oder Freunde und Freundinnen von dir von Gewalt betroffen sind!

Du findest alle wichtigen Kontaktdaten  
am Ende der Broschüre.

# Schutz vor Missbrauch

Die Lanzarote-Konvention ist ein „Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“, diese wurde von Österreich im Jahr 2011 ratifiziert.

Der Schutz Betroffener steht an erster Stelle, jedes Kind und jeder Jugendliche hat das Recht auf Schutzmaßnahmen durch die Familie, durch die Gesellschaft und durch den Staat.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien (Internet).

Der Schutz junger Menschen muss durch konkrete Maßnahmen und Gesetze gestärkt werden.

Ein Komitee überprüft regelmäßig, ob die beteiligten Länder dieses Übereinkommen einhalten bzw. umsetzen.

# Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt

Gerade in Bezug auf Sexualität, in Beziehungen und in Familien erleben Frauen auf der ganzen Welt Gewalt. Deshalb wurde 2011 in Istanbul das „Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“ (kurz: „Istanbul-Konvention“) beschlossen.

Österreich hat sich durch die Unterzeichnung im Jahr 2013 dazu verpflichtet, Gewalt an Frauen und Mädchen sowie alle Formen häuslicher Gewalt mit besonderem Augenmerk auf ihre geschlechtsspezifischen Aspekte zu bekämpfen. Die Konvention umfasst alle Formen von Gewalt, inklusive traditionsbedingte Gewaltformen wie Zwangsheirat oder die Beschneidung weiblicher Geschlechtsorgane (FGM/C – Female Genital Mutilation/Cutting). Darüber hinaus werden Vertragsstaaten ermutigt, die Regelungen bezüglich häuslicher Gewalt auch auf andere Opfer (Männer und Kinder) anzuwenden. Die Gleichstellung der Geschlechter soll durch dieses Übereinkommen gefördert und geschlechtsspezifische Gewalt reduziert und verhindert werden.

# Alle Menschen haben Rechte!

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“. Dieser internationale Vertrag ist in Österreich seit dem Jahr 2008 verankert und verpflichtet die Gesetzgebung, die Einhaltung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

Wesentliche Grundsätze sind die Achtung der Menschenwürde, die individuelle Autonomie, die Selbstbestimmung und die Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen.

Dies gilt auch im Bereich der Sexualität!

In jedem Bundesland gibt es eine Behindertenanwaltschaft, die über die Rechte von Menschen mit Behinderung informiert und berät sowie unterstützt, wenn Rechte missachtet werden.

# Wichtige Gesetzestexte zu sexueller Selbstbestimmung und sexueller Gewalt im Überblick:

Das österreichische Strafgesetzbuch (StGB) ist das zentrale Bundesgesetz, in dem verbotene Handlungen und entsprechende Strafen formuliert sind. Für diese Broschüre sind Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, Körperverletzungsdelikte und Delikte gegen die Freiheit relevant. Aber auch das Pornografiegesetz, das Jugendschutzgesetz (jugendgefährdende Medien), das Urheberrechtsgesetz (Recht am eigenen Bild) oder das Gleichbehandlungsgesetz (sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz) sind zu diesen Themen wichtig. Wird man nach einem dieser Straftatbestände verurteilt, kann das weitreichende Folgen für die weitere Lebensgestaltung haben. Aber auch, wenn man noch nicht strafmündig ist (also unter 14 Jahren), sind diese Straftaten verboten und haben Konsequenzen! Informiert zu sein und Gesetze zu kennen trägt bei, dass man gesunde und gewaltfreie Entscheidungen für sich selbst und für andere Personen treffen kann.

**Achtung:** In dieser Broschüre werden Gesetze verkürzt und vereinfacht dargestellt, manche fehlen ganz oder teilweise.

*Aktuelle und vollständige Gesetzestexte findest du im Rechtsinformationssystem des Bundes: [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)*

Deshalb ersetzt diese Broschüre keine Rechtsberatung! Wenn du konkrete rechtliche Fragen hast, wende dich für eine kostenlose Rechtsberatung bitte an das Gewaltschutzzentrum. Kontaktdaten findest du am Ende dieser Broschüre.

# Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung



## **§201 StGB: Vergewaltigung** – – – – –

Wenn Geschlechtsverkehr oder eine dem Geschlechtsverkehr ähnliche Handlung mit Gewalt, Bedrohung von Leib und Leben oder durch Entziehung der persönlichen Freiheit erzwungen wird, spricht man von einer Vergewaltigung. Das Strafmaß beträgt zwei bis zehn Jahre Haft. Je nach Schwere der Tat kann das Strafmaß bis zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe reichen.

## **§202 StGB: Geschlechtliche Nötigung** – – – – –

Wer jemanden durch Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu sexuellen Handlungen nötigt, wird mit einem halben Jahr bis zu fünf Jahren Haft bestraft. Je nach Schwere der Tat kann das Strafmaß bis zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe reichen. Im Gegensatz zu §201 ist die Anwendung von Sachgewalt (also z.B. das Eintreten einer Tür) oder eine gefährliche Drohung, die Widerstand verhindert, ausreichend für die Erfüllung des Tatbestandes.

### **Tipp:**

Wenn du oder eine dir bekannte Person eine Form von körperlicher sexueller Gewalt erlebt haben, ist es wichtig, Beweise zu sichern, auch wenn man sich noch nicht entschieden hat, ob man eine Anzeige erstatten möchte oder nicht. Hierfür gibt es die Gewaltambulanz, die beim LKH Graz angesiedelt ist. Am Ende der Broschüre findest du nähere Infos und Kontaktdaten.



## §205 StGB: Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person – – – – –

Wenn eine Person durch eine Behinderung oder eine psychische Beeinträchtigung, durch Alkohol- oder Drogeneinfluss oder im Tiefschlaf wehrlos ist, darf diese Situation nicht für Sex ausgenutzt werden. Der Begriff „wehrlos“ bedeutet also, dass die Person nicht in der Lage ist, sich zu wehren. Das Strafmaß beträgt bis zu 10 Jahre Haft. Je nach Schwere der Tat kann das Strafmaß bis zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe reichen.



### Tipp:

Wenn du merkst, dass jemand schwer beeinträchtigt ist (zum Beispiel durch Alkoholkonsum), Sorge dafür, dass die Person in Sicherheit ist! Ruf die Rettung, wenn du dir Sorgen um den Gesundheitszustand einer Person machst! **Notruf: 144** Wenn du den Verdacht hast, dass K.O.-Tropfen verwendet wurden, ruf die Polizei! **Notruf: 133** Wenn du nicht sprechen kannst, verwende den stillen Notruf durch Knopfdruck in der **DEC 112-App** oder per **SMS an 0800/133133**.

## §205a StGB: Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung – – – – –

Wird eine Person gegen ihren Willen, unter Ausnützung einer Zwangslage (z.B. finanzielle Abhängigkeit) oder durch Einschüchterung zu Geschlechtsverkehr oder zu ähnlichen geschlechtlichen Handlungen gebracht, beträgt das Strafmaß bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe, wenn die Tat nicht einem strengeren Paragraphen entspricht.



## **§206 StGB: Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen (unter 14 Jahren)** – – – – –

Geschlechtsverkehr und ähnliche geschlechtliche Praktiken sind mit unmündigen Personen, also Kindern unter 14 Jahren, verboten. Das Strafmaß beträgt ein bis zehn Jahre Haft.

Je nach Schwere der Tat kann das Strafmaß bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe reichen.

Für einvernehmlichen Geschlechtsverkehr unter Jugendlichen gibt es eine Ausnahme, wobei die jüngere Person immer noch mindestens 13 Jahre alt sein muss: Mit 13-Jährigen ist Geschlechtsverkehr nur dann erlaubt, wenn der Partner oder die Partnerin nicht mehr als 3 Jahre, also 36 Monate, älter ist. Diese Ausnahme wird als „Alterstoleranzklausel“ bezeichnet.



**Tipp:** Wenn du vermutest, dass jemand von sexueller Gewalt betroffen ist, wende dich (auch anonym) an ein Kinder- oder Gewaltschutzzentrum oder an den Bereitschaftsdienst des Amtes für Jugend und Familie im Magistrat Graz. Kontaktdaten findest du am Ende der Broschüre.

## **§207 StGB: Sexueller Missbrauch von Unmündigen (unter 14 Jahren)** – – – – –

Dieser Paragraph bezieht sich auf alle weiteren sexuellen Handlungen an Unmündigen, die nicht im §206 geregelt sind. Hierzu zählt auch, wenn man Kinder dazu verleitet, sexuelle Handlungen an sich selbst vorzunehmen. Das Strafmaß beträgt ein halbes bis fünf Jahre Haft. Je nach Schwere der Tat kann das Strafmaß bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe reichen.



## **§207a StGB: Bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial und bildliche sexualbezogene Darstellung minderjähriger Personen** – – – – –



Die Herstellung, die Beschaffung, der Besitz oder der Zugriff, die Vorführung und das Weiterleiten von sexuellen Darstellungen minderjähriger Personen (unter 18 Jahren) ist verboten.

Je nach Schwere der Tat (z.B. sehr viele Abbildungen, Abbildungen von Kindern unter 14 Jahren, zum Zweck der Verbreitung oder durch gewerbsmäßige Interessen) beträgt das Strafmaß bis zu zehn Jahre Haft. Dieser Paragraph gilt auch dann, wenn es sich um KI-generierte oder anderweitig manipulierte Inhalte handelt, die „wirklichkeitsnahe“ sind, also den Eindruck erwecken, sie wären echt.

Ausnahmen bezogen auf einvernehmliches Sexting findest du ab Seite 14 in dieser Broschüre.

## **§207b StGB: Sexueller Missbrauch von Personen unter 16 Jahren** – – – – –

Wenn Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren aufgrund von mangelnder Reife zu sexuellen Handlungen überredet oder gedrängt werden, und der Täter oder die Täterin die alters- oder entwicklungsbedingte Überlegenheit ausnutzt, ist das strafbar. Das Strafmaß beträgt bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe.



Werden Jugendliche unter 18 Jahren aufgrund einer Zwangslage oder durch Bezahlung für sexuelle Handlungen ausgenutzt, beträgt das Strafmaß bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe.

## **§208 StGB: Sittliche Gefährdung** - - - - -

Wer die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung von Kindern unter 14 Jahren gefährdet, macht sich strafbar. Sind dies Personen, die für die Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht von Kindern und Jugendlichen zuständig sind, gilt eine Altersgrenze von 16 Jahren. Das Strafmaß beträgt bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe.



## **§208a StGB: Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen** - - - - -

Wer online sexuell motivierte Kontakte zu Kindern unter 14 Jahren aufnimmt, macht sich strafbar. Wird ein persönliches Treffen vorgeschlagen, beträgt das Strafmaß bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe. Wird der Kontakt dazu genutzt, um intime Fotos oder Videos anzufordern, beträgt das Strafmaß bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe. Solche Straftaten werden als „Cyber-Grooming“ bezeichnet, genauere Infos dazu findest du ab Seite 16.



**Tipp:** Wenn du online jemanden kennenlernst und die Person im echten Leben treffen willst, sei vorsichtig und beachte: Erzähl' jemandem von dem Treffen, teile deinen Standort mit einer Vertrauensperson und geh' nicht alleine hin! Vereinbare unbedingt einen öffentlichen Treffpunkt, damit du im Notfall auf dich aufmerksam machen kannst.

## **§212 StGB: Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses** - - - - -

Wenn eine Person, die mit der Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht von unter 18-jährigen betraut ist und eine geschlechtliche Handlung an der ihr unterstellten minderjährigen Person vornimmt, beträgt das Strafmaß bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe. Wenn eine Person aus einem Gesundheits- oder Erziehungsberuf ihre Machtposition ausnutzt, um geschlechtliche Handlungen an Personen, die ihr berufsmäßig anvertraut sind, vorzunehmen (ohne Altersgrenzen), oder sie sexuell zu belästigen (wie im §218) beträgt das Strafmaß bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe.



## **§214 StGB: Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen** - - - - -

Wer unter 18-jährige Personen gegen Bezahlung für Sexualkontakte an andere Personen vermittelt, wird mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bestraft.

## **§215a StGB: Förderung der Prostitution und pornografische Darbietungen Minderjähriger** - - - - -

Wer unter 18-jährige Personen für die Prostitution oder für die Erstellung von pornografischem Material anwirbt oder vermittelt, wird mit einem Strafmaß bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bestraft, je nach Schwere der Tat beträgt das Strafmaß bis zu 10 Jahre Freiheitsstrafe.





## **§218 StGB: Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen** - - - - -

Körperliche sexuelle Belästigung, also das intensive Berühren von Körperstellen, die der Geschlechtssphäre zugeordnet werden, ist verboten. Verboten ist auch das Durchführen geschlechtlicher Handlungen an oder vor einer anderen Person, wenn diese damit belästigt wird. Das Strafmaß beträgt bis zu 6 Monate Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe.

Wer eine sexuelle Belästigung mit mindestens einer weiteren Person konkret plant und umsetzt, kann mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden.

Seit 2025 ist auch digitale sexuelle Belästigung unter Strafe gestellt, wenn unaufgefordert und absichtlich Abbildungen von Genitalien ("Dickpics") an Personen gesendet werden, auch dann, wenn diese Abbildungen nicht echt, sondern durch KI generiert sind.



# Körperverletzungsdelikte und Delikte gegen die Freiheit



## **§85 StGB: Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen** – – – – –

Für Körperverletzungen, Misshandlungen und weitere Gesundheitsschädigungen, die eine schwere Dauerfolge herbeiführen oder massives Leid auslösen, beträgt das Strafmaß bis zu zehn Jahre Freiheitsstrafe. Die schweren Dauerfolgen können z.B. den Verlust des sexuellen Empfindens oder die Schädigung der Fortpflanzungsfähigkeit betreffen. Wird eine schwere Körperverletzung absichtlich verübt, kann das Strafmaß bis zu fünfzehn Jahre Freiheitsstrafe betragen.

Die weibliche Genitalverstümmelung (FGM/C – Female genital mutilation / cutting) ist eine absichtlich verübte Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen. Diese hat schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit von betroffenen Frauen und ist in Österreich verboten. Wenn Täter:innen oder Opfer in Österreich leben oder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, gilt österreichisches Recht, auch dann, wenn die Tat im Ausland durchgeführt wird. Man macht sich strafbar, wenn man FGM/C veranlasst, der Durchführung zustimmt, daran beteiligt ist oder sie nicht verhindert, wenn das möglich ist.



Du findest den Kontakt zu spezialisierten FGM/C Beratungsstellen am Ende der Broschüre, solltest du oder jemand in deinem Umfeld Hilfe und Unterstützung bei diesem Thema benötigen.

## §106a StGB: Zwangsheirat – – – – –

Jede Person darf selbst entscheiden, ob und wen sie heiraten möchte. Niemand darf jemanden mit Gewalt oder durch Drohungen dazu nötigen, eine Ehe einzugehen. Auch die Drohung, den familiären Kontakt abubrechen oder einzuschränken, wenn die Heirat nicht eingegangen wird, ist explizit verboten. Man darf auch niemanden durch eine Täuschung dazu bringen, in ein anderes Land zu reisen, um die Person dort gegen ihren Willen zu verheiraten. Das Strafmaß hierfür beträgt bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe.



**Tipp:** Wende dich an das Gewaltschutzzentrum oder an die Beratungsstelle Divan, wenn du oder jemand in deinem Umfeld von einer möglichen Zwangsheirat bedroht ist. Auch die Frauenhelpline gegen Gewalt ist bundesweit, rund um die Uhr und kostenlos für betroffene Menschen da und vermittelt Schutzeinrichtungen und Notwohnungen. Du findest die Kontaktdaten am Ende der Broschüre.



## §107a StGB: Beharrliche Verfolgung – – – – –

Wenn jemand eine andere Person gegen ihren Willen über eine längere Zeit hinweg verfolgt und dadurch ihre Lebensführung unzumutbar beeinträchtigt, nennt man das Stalking. Das kann sowohl online als auch offline passieren. Dazu gehört z.B. Kontakt und räumliche Nähe gegen den Willen der anderen Person herzustellen, Daten oder Abbildungen, ohne ihre Zustimmung zu veröffentlichen oder Andere zu veranlassen, Kontakt zu dieser Person aufzunehmen. Das Strafmaß beträgt bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe. Wird das Stalking länger als ein Jahr durchgeführt oder hat es einen Selbstmord (-versuch) zur Folge, beträgt das Strafmaß bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe.

## **§107b StGB: Fortgesetzte Gewaltausübung** - - - -

Wenn jemand über eine längere Zeit hinweg einer anderen Person Gewalt antut, sie misshandelt oder strafbare Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen die Freiheit setzt, beträgt das Strafmaß bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe. Wenn durch die Handlungen die autonome Lebensführung eingeschränkt wird oder eine Kontrolle des Verhaltens der betroffenen Person herbeigeführt wird, beträgt das Strafmaß bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe, wenn die Tat nicht einem strengeren Paragraphen entspricht. Haben die Handlungen den Tod der verletzten Person zur Folge, beträgt das Strafmaß bis zu zwanzig Jahre Freiheitsstrafe.



## **§107c StGB: Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems** - - - - - - - - - - - - - - - - - - - -

Wenn eine Person durch online Aktivitäten Anderer in ihrer Lebensführung unzumutbar beeinträchtigt wird, nennt man das Cyberstalking. Dazu zählen strafbare Handlungen gegen die Ehre einer Person und die Veröffentlichung von sensiblen Informationen oder Bildern, die ohne Zustimmung geteilt oder anderen zugänglich gemacht werden. Das Strafmaß beträgt bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe. Wird das Cyberstalking länger als ein Jahr durchgeführt oder hat es einen Selbstmord (-versuch) zur Folge, beträgt das Strafmaß bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe.



# Steiermärkisches Jugendschutzgesetz (StJG)



## **§20 StJG: Jugendgefährdende Medien, Gegenstände und Dienstleistungen** - - - - -

Es gibt Medien, Gegenstände und Dienstleistungen, die Kinder und Jugendliche gefährden können oder einen negativen Einfluss auf ihre Entwicklung haben. Diese dürfen unter 18-jährigen Personen nicht angeboten, vorgeführt, weitergegeben oder zugänglich gemacht werden. Dazu gehören Darstellungen, die Aggressionen und Gewalt fördern und die diskriminierend oder pornografisch sind. Wer gegen dieses Gesetz verstößt, kann in der Steiermark mit Geldstrafen, Beratungsgesprächen oder Sozialleistungen bestraft werden.

### **Merke:**

In Österreich ist der Jugendschutz Angelegenheit der Bundesländer. Deshalb gibt es österreichweit unterschiedliche Regelungen in Bezug auf den Jugendschutz. Es gilt immer die Regelung des Bundeslandes, in dem du dich gerade aufhältst.







# Das Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild wird einerseits durch das Urheberrechtsgesetz (UrhG) gesichert, andererseits durch die Datenschutz Grundverordnung (DSGVO).

## §78 UrhG: Bildnisschutz

Der Bildnisschutz besagt, dass Bilder von Personen ohne Zustimmung nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen, wenn dadurch berechnigte, schutzwürdige Interessen der abgebildeten Person oder ihrer Angehörigen verletzt werden.

### Tipp:

Wenn du oder jemand in deinem Umfeld davon betroffen ist, dass unerwünscht Bilder im Netz gelandet sind, solltest du:



1. Beweise durch Screenshots sichern,
  2. Fotos und Bilder auf sozialen Netzwerken melden,
  3. die Webseitenbetreiber zur Löschung der Bilder auffordern,
  4. die Internet Ombudsstelle und die Plattform „Mein Bild im Netz“ kontaktieren, um Hilfe und Unterstützung für weitere Maßnahmen zu bekommen.
- Kontaktadressen findest du am Ende der Broschüre.

# Gleichbehandlungsgesetz (GIBG)

Das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) schützt vor Diskriminierungen und Benachteiligungen am Arbeitsplatz.

In der Arbeitswelt sind neben der körperlichen sexuellen Belästigung auch verbale sexuelle Belästigungen sowie Diskriminierungen, zum Beispiel aufgrund von Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Religion oder Herkunft verboten.

Das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) schützt vor Diskriminierungen und Benachteiligungen am Arbeitsplatz.

Arbeitgeber:innen sind verpflichtet, bei (sexueller) Belästigung im Unternehmen Abhilfe zu leisten ("Abhilfepflichtung").

Sie müssen Handlungen setzen, die weitere Belästigungen verhindern, dies gilt auch für Belästigungen von Kund:innen oder Vertragspartner:innen.

Wenn Arbeitgeber:innen nicht oder nicht angemessen reagieren, kann ein Anspruch auf Schadenersatz entstehen.

Auch in der Ausbildung, in Berufsschulen, berufsbildenden höheren Schulen und in der Berufsberatung gelten die Gleichbehandlungsgesetze für den Arbeitsplatz!

### **Tipp:**

Nähere Infos, Beratung und Unterstützung bei sexueller und geschlechtsbezogener Belästigung oder Benachteiligung am Arbeitsplatz findest du bei der Gleichbehandlungsanwaltschaft, bei der Arbeiterkammer und bei der Gleichbehandlungskommission.

Montags und Donnerstag gibt es bei Act4Respect auch die Möglichkeit einer kostenlosen, anonymen Telefonberatung zu sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.

Kontaktaten findest du am Ende der Broschüre.

# Das Allerwichtigste zusammengefasst:

Du hast das Recht darauf, von deinen Mitmenschen  
respektvoll und gewaltfrei behandelt zu werden.



Deine Grenzen, deine Intimsphäre und deine  
Rechte müssen gewahrt werden.



Du hast immer das Recht „Nein“ zu sagen oder  
deine Meinung zu ändern.



Du darfst niemanden zu sexuellen Handlungen  
zwingen oder Situationen ausnutzen, in denen andere  
Personen wehrlos sind.



Du musst bei sexuellen Handlungen sofort aufhören,  
wenn du merkst, dass die andere Person nicht mehr möchte,  
Schmerzen hat oder sich unwohl fühlt.



Du hast das Recht am eigenen Bild. Sensible Abbildungen  
und Daten dürfen von niemandem missbräuchlich verwendet  
oder veröffentlicht werden.



Wenn du unter 18 Jahre alt bist, darfst du pornografische  
Inhalte weder konsumieren, besitzen noch erstellen und auch  
keinen anderen Kindern oder Jugendlichen zur Verfügung  
stellen. Die Ausnahme hierbei ist einvernehmliches Sexting  
im Rahmen der sexuellen Mündigkeit.

# Betretungs- und Annäherungsverbot

Ein Betretungs- und Annäherungsverbot ist eine polizeiliche Schutzmaßnahme, um akute Gewalt zu verhindern.

Insbesondere bei häuslicher Gewalt und Gewalt in Beziehungen wird diese Maßnahme gesetzt, um die gewaltausübende Person daran zu hindern, eine bestimmte Wohnung zu betreten und sich der Wohnung und der betroffenen Person bis auf 100 Meter zu nähern. Damit ist auch ein vorläufiges Waffenverbot für die weggewiesene Person verbunden.

Die Maßnahme gilt für 14 Tage und beinhaltet eine Verpflichtung zu einer Beratung (z.B. bei "Neustart") für die weggewiesene Person. In dieser Zeit kann man sich im Gewaltschutzzentrum beraten und die Dauer der Wegweisung durch eine gerichtliche Verfügung verlängern lassen.

**Rufe umgehend die Polizei,  
wenn die weggewiesene Person  
gegen das Betretungs-  
und Annäherungsverbot verstößt!**

# Opferschutz bei gerichtlichen Einvernahmen

Die Einvernahme bei Gericht kann für Opfer von Sexualstraftaten sehr belastend sein. Deshalb werden Betroffene räumlich getrennt von der beschuldigten Person befragt, wodurch die direkte Konfrontation mit der tatverdächtigen Person vermieden wird.

Die Befragung wird als Video aufgezeichnet und in den Gerichtssaal übertragen. Dadurch wird ein erneutes Abspielen bei späteren Gerichtsverhandlungen ermöglicht und wiederholte Einvernahmen können vermieden werden.

Diese Form der schonenden Befragung nennt man kontradiktorische Einvernahme. Diese ist bei besonders schutzwürdigen Personen (insbesondere Minderjährigen und Opfern von Gewalt- oder Sexualdelikten) zwingend vorgesehen, um psychische Belastungen bestmöglich zu reduzieren.

# Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung

Die Prozessbegleitung ist eine kostenlose Unterstützung für Opfer von Gewalttaten wie gefährlicher Drohung, sexueller Gewalt, Hass im Netz oder terroristischer Gewalt.

Wenn Du minderjährig, also unter 18 Jahre alt bist und Zeuge oder Zeugin von häuslicher Gewalt, hast du ebenfalls Anspruch auf Prozessbegleitung.

Diese sorgt dafür, dass du von der Anzeige über polizeiliche Einvernahmen bis hin zu Gerichtsterminen unterstützt wirst. Dabei wirst du auf Gerichtsverfahren und Einvernahmen vorbereitet und zu allen Terminen begleitet.

Du wirst mit allen relevanten Informationen versorgt, emotional unterstützt und rechtlich vertreten.

## Tipp:

Wenn du von Gewalt betroffen bist, wende dich an eine Fachstelle für die Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen, damit du entsprechende Unterstützung bekommst und deine Rechte gewahrt werden!

→ Alle Fachstellen für die Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen findest du auf [www.pb-fachstelle.at](http://www.pb-fachstelle.at)



# Beratung und Unterstützung

## **AIDS-Hilfe Steiermark**

Beratung und anonyme Testung zu sexuell übertragbaren Infektionen, kostenloses HIV-Testangebot, Aufklärung und Information zu sexueller Gesundheit.

Hans-Sachs-Gasse 3/1, 8010 Graz | Tel: 0316/815050

E-Mail: [steirische@aids-hilfe.at](mailto:steirische@aids-hilfe.at) | [www.aids-hilfe.at](http://www.aids-hilfe.at)

## **Alpha Nova**

Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung in jedem Lebensabschnitt und in allen Lebensbereichen.

Jochen-Rindt-Platz 5, 8020 Graz | Tel: 0316/722622

E-Mail: [office@alphanova.at](mailto:office@alphanova.at) | [www.alphanova.at](http://www.alphanova.at)

## **Amt für Jugend und Familie Graz**

Beratungs- und Unterstützungsangebote für Familien, Kinder und Jugendliche.

Kaiserfeldgasse 25, 8010 Graz | Tel: 0316/8723131

E-Mail: [jugendundfamilie@stadt.graz.at](mailto:jugendundfamilie@stadt.graz.at) | [www.graz.at](http://www.graz.at)

## **Bereitschaftsdienst des Amtes für Jugend und Familie Graz**

Bei Gefährdung von Kindern und Jugendlichen, rund um die Uhr erreichbar. Tel werktags: 0316/8723043.

Bei akuten Krisen erreichbar durch das Hinterlassen einer Sprachnachricht ab 20 Uhr.

E-Mail: [bereitschaftsdienst.jugendundfamilie@stadt.graz.at](mailto:bereitschaftsdienst.jugendundfamilie@stadt.graz.at)



## **Bezirkshauptmannschaften in den Regionen**

Beratungs- und Unterstützungsangebote der  
Kinder- und Jugendhilfe für Familien, Kinder und Jugendliche,  
Gefährdungsabklärung zur Sicherung des Kindeswohls.  
[www.bezirkshauptmannschaften.steiermark.at](http://www.bezirkshauptmannschaften.steiermark.at)

## **Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung**

Weisungsfreie und unabhängige Service- und  
Beratungseinrichtung für Menschen mit Behinderung.  
Bürgergasse 5/4, 8010 Graz | Tel: 0316/8772745  
E-Mail: [amb@stmk.gv.at](mailto:amb@stmk.gv.at)  
[www.behindertenanwaltschaft.steiermark.at](http://www.behindertenanwaltschaft.steiermark.at)

## **Beratungsstelle Courage**

Die Partner:innen-, Familien- und Sexualberatungsstelle  
für gleichgeschlechtliche, bisexuelle und  
trans\*gender Lebensweisen.  
Plüddemanngasse 39, 8010 Graz | Tel: 0699/16616662  
E-Mail: [graz@courage-beratung.at](mailto:graz@courage-beratung.at) | [www.courage-beratung.at](http://www.courage-beratung.at)

## **Beratungsstelle Tara**

Beratung und Therapie bei sexueller Gewalt gegen  
Mädchen und Frauen, Prozessbegleitung, Unterstützung  
von Bezugs- und Vertrauenspersonen.  
Haydngasse 7, 8010 Graz | Tel: 0316/318077  
E-Mail: [office@taraweb.at](mailto:office@taraweb.at) | [www.taraweb.at](http://www.taraweb.at)

## **Caritas Divan**

Frauenspezifische muttersprachliche Beratung  
und Betreuung für Migrantinnen mit spezialisiertem  
Angebot für Betroffene von Gewalt im Namen der  
Ehre und Zwangsheirat.

Mariengasse 24, 8020 Graz | Tel: 0676/88015744

E-Mail: [divan@caritas-steiermark.at](mailto:divan@caritas-steiermark.at) | [www.caritas-steiermark.at](http://www.caritas-steiermark.at)

## **Dachverband der steirischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen**

Beratungsstellen für Frauen und Mädchen in den  
steirischen Regionen | Tel: 0664/88500378

E-Mail: [office@frauenberatung-steiermark.at](mailto:office@frauenberatung-steiermark.at)  
[www.frauenberatung-steiermark.at](http://www.frauenberatung-steiermark.at)

## **FGM/C Koordinationsstelle Steiermark: gegen weibliche Genitalverstümmelung WomEn CARE Informations- und Beratungsstelle**

Sozialberatung, Begleitung, Information,  
Unterstützung und Beratung zu gesundheitlichen  
und psychosozialen Aspekten für Frauen und Mädchen,  
die von Gewalt - insbesondere FGM -  
gefährdet oder betroffen sind.

Merangasse 26 (Eingang: Leonhardstraße 23) 8010 Graz  
Tel: 050/144510159 | E-Mail: [migration@st.roteskreuz.at](mailto:migration@st.roteskreuz.at)  
[www.roteskreuz.at/womencare](http://www.roteskreuz.at/womencare)

## **Frauengesundheitszentrum**

Information, Beratung und Psychotherapie für Mädchen und Frauen zu gesundheitlichen Themen, Sexualität, Verhütung, Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch.

Joanneumring 3, 8010 Graz

Tel: 0316/837998 | E-Mail: [frauen.gesundheit@fgz.co.at](mailto:frauen.gesundheit@fgz.co.at)  
[www.frauengesundheitszentrum.eu](http://www.frauengesundheitszentrum.eu)

## **Frauenhäuser Steiermark**

Soforthilfe für bedrohte und misshandelte Frauen und deren Kinder, Unterkunft, Rechtsberatung, Prozessbegleitung, Hilfe bei Wohnungs- und Arbeitssuche.

Postfach 30, 8006 Graz | Tel: 0316/429900

Krisen- und Notrufnummer 0800/202017 (24/7)

Auch per Chat über WhatsApp möglich  
(z.B. wenn man nicht sprechen kann).

E-Mail: [beratung@frauenhaeuser.at](mailto:beratung@frauenhaeuser.at) | [www.frauenhaeuser.at](http://www.frauenhaeuser.at)

## **Gewaltambulanz**

Klinisch-forensische Untersuchungsstelle der medizinischen Universität Graz für Opfer von körperlicher und sexueller Gewalt.

Kostenlose rechtsmedizinische Untersuchung und Spurensicherung, Informationen über weiterführende Betreuung für Betroffene.

Montag: 00:00–16:00 Uhr, Dienstag bis Donnerstag 8:00–16:00 Uhr,

Freitag 8:00–24:00 Uhr, an den Wochenenden und

Feiertagen: 00:00–24:00 Uhr

Neue Stiftingtalstraße 6, F, 2. Obergeschoß,

8010 Graz | Tel: 0664/8438241

[www.gerichtsmedizin.medunigraz.at/gewaltambulanz](http://www.gerichtsmedizin.medunigraz.at/gewaltambulanz)

## **Gewaltschutzzentrum Steiermark**

Hilfe und Unterstützung für Opfer von Gewalt,  
Prozessbegleitung, Stalking Beratung, Rechtsberatung,  
Hilfe in Krisen, Dolmetscher:innen bei Bedarf.

Granatengasse 4, 8020 Graz | Tel: 0316/774199 oder  
08282/709929333 (per SMS)

E-Mail: [office.stmk@gewaltschutzzentrum.at](mailto:office.stmk@gewaltschutzzentrum.at)  
[www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at](http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at)

### **Regionalstellen Steiermark:**

Bruck/Mur, Feldbach, Hartberg,  
Leibnitz, Leoben, Liezen, Voitsberg.

## **Gleichbehandlungsanwaltschaft**

### **Regionalbüro Steiermark**

Hilfe und Unterstützung bei Ungleichbehandlung  
oder Belästigung aufgrund des Geschlechts, ethnischer  
Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, des Alters  
oder der sexuellen Orientierung in der Arbeitswelt  
und in sonstigen Bereichen.

Südtiroler Platz 16, 8020 Graz | Tel: 0316/720590

E-Mail: [office.stmk@gaw.gv.at](mailto:office.stmk@gaw.gv.at)  
[www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at](http://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at)

## **Hazissa**

Fachstelle zur Prävention sexueller Gewalt.  
Informationen, Beratungen, Weiterbildungen,  
Workshops zu sexueller Gewalt und Gewaltschutz.  
Begleitung bei der Erstellung und Qualitätssicherung  
von Gewaltschutzkonzepten in Institutionen.

Karmeliterplatz 2/2, 8010 Graz | Tel: 0316/90370160

E-Mail: [office@hazissa.at](mailto:office@hazissa.at) | [www.hazissa.at](http://www.hazissa.at)

## **Internet Ombudsstelle – Mein Bild im Netz**

Kostenlose, staatlich anerkannte Schlichtungsstelle, die bei allen Problemen im digitalen Raum Unterstützung und Information anbietet. Dazu gehören auch die Beratung und Unterstützung bei Datenschutz-, oder Urheberrechtsverletzungen in Bezug auf das Recht am eigenen Bild.  
<https://www.ombudsstelle.at/mein-bild-im-netz/>

## **Kija – Kinder und Jugendanwaltschaft Steiermark**

Information und Beratung, Recht und Rat für Kinder und Jugendliche, Hilfe – rasch und unkompliziert, vertraulich, anonym und kostenlos.  
Paulustorgasse 4/3, 8010 Graz | Tel: 0316/8774921  
E-Mail: [kija@stmk.gv.at](mailto:kija@stmk.gv.at) | [www.kija.steiermark.at](http://www.kija.steiermark.at)

## **Kinderschutzzentrum Graz**

Informationen, Angebote, Hilfe und Unterstützung für Kinder und ihre Familien mit Gewalterfahrungen, in Problemsituationen und Krisen, Beratung und Therapie, psychosoziale und juristische Prozessbegleitung. Griesplatz 32, 8020 Graz | Tel: 0316/8319410  
E-Mail: [graz@kinderschutz-zentrum.at](mailto:graz@kinderschutz-zentrum.at)  
[www.kinderschutz-zentrum.at](http://www.kinderschutz-zentrum.at)

## **Kinderschutzzentrum RdK Steiermark GmbH**

Information und Beratung für gewaltbetroffene Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen, psychosoziale und juristische Prozessbegleitung, Psychotherapie und klinisch-psychologische Behandlung, Familienberatung.  
Merangasse 12, 8010 Graz | Tel: 0316/831690  
E-Mail: [office@rdk-stmk.at](mailto:office@rdk-stmk.at) | [www.rettet-das-kind-stmk.at](http://www.rettet-das-kind-stmk.at)

## **Kinderschutzzentren Steiermark**

Bruck-Kapfenberg, Deutschlandsberg, Leibnitz, Liezen,  
Oberes Murtal – Bruck/Mur, Oberes Murtal – Knittelfeld,  
Oberes Murtal – Murau, Weiz, Südoststeiermark  
[www.kinderschuetzen.at](http://www.kinderschuetzen.at)

## **Lebensgroß Beratungsstelle**

Beratungsangebot für Menschen mit Behinderungen  
und ihren Bezugspersonen zu rechtlichen & psychosozialen  
Fragen sowie zu Themen rund um Sexualität,  
Partnerschaft und Scheidung.

[www.lebensgross.at/beratung-und-therapie/beratungsangebote/](http://www.lebensgross.at/beratung-und-therapie/beratungsangebote/)

### **Familienberatungsstelle Graz und Umgebung**

Keplerstraße 55, 8020 Graz | Tel: 0676/847155809

E-Mail: [beratung.graz@lebensgross.at](mailto:beratung.graz@lebensgross.at)

### **Regionalbüro Voitsberg**

Conrad-von-Hötzendorf-Straße 25b, 8570 Voitsberg

Tel: 0676/847155541

E-Mail: [beratung.voitsberg@lebensgross.at](mailto:beratung.voitsberg@lebensgross.at)

### **Regionalbüro Deutschlandsberg**

Bahnhofstraße 6/4, 8530 Deutschlandsberg

Tel: 0676/845276300

E-Mail: [beratung.deutschlandsberg@lebensgross.at](mailto:beratung.deutschlandsberg@lebensgross.at)

## **LOGO Jugendmanagement GmbH**

Jugendinformation zu Arbeit, Bildung, Freizeit, Rat und Hilfe,  
(Mobile) Jugendarbeit. Karmeliterplatz 2, 8010 Graz  
Tel: 0316/9037090 | E-Mail: [info@logo.at](mailto:info@logo.at) | [www.logo.at](http://www.logo.at)

## **Mafalda**

Verein zur Förderung und Unterstützung von Mädchen und jungen Frauen in den Bereichen Beratung und Begleitung, Arbeit und Beruf, Bildung und Lernen.

Arche Noah 11, 8020 Graz | Tel: 0316/337300

E-Mail: [office@mafalda.at](mailto:office@mafalda.at) | [www.mafalda.at](http://www.mafalda.at)

### **JA.M Mädchenzentrum**

Jugendtreff für Mädchen und junge Frauen.

Dienstag – Freitag 12:30 – 18:30 Uhr. Tel: 0316/33730015

## **RosaLila PantherInnen**

Anlaufstelle für lesbische, schwule, bisexuelle, trans\* und intergeschlechtliche Menschen.

Annenstraße 26, 8020 Graz | Tel: 0316/366601

E-Mail: [info@homo.at](mailto:info@homo.at) | [www.homo.at](http://www.homo.at)

## **Saferinternet**

Informationen und Unterstützung für den sicheren, kompetenten und verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien für Jugendliche, Eltern und Bezugspersonen, Pädagog:innen.

[www.saferinternet.at](http://www.saferinternet.at)

## **Schlupfhaus**

Jugendnotschlafstelle für Jugendliche zwischen 14 und 21 Jahren, täglich 18:00 – 09:00 Uhr geöffnet, kostenlos und unverbindlich.

Information, Krisenintervention, Gesprächsangebote,

Kontakte zu Eltern, Kinder- und Jugendhilfe.

Mühlgangweg 1, 8010 Graz | Tel: 0316/482959

E-Mail: [schlupfhaus@caritas-steiermark.at](mailto:schlupfhaus@caritas-steiermark.at)

[www.caritas-steiermark.at](http://www.caritas-steiermark.at)

## **Tartaruga Kriseninterventionsstelle für Jugendliche**

Schutz und Hilfe für Jugendliche, persönliche Beratung  
in akuten Krisensituationen, telefonische Beratung im  
Bedarfsfall, Schutz und Aufnahme.

Unergasse 23, 8020 Graz | Tel: 050/79003200

E-Mail: tartaruga@jaw.or.at | www.jaw.or.at

## **Verein für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark**

Unterstützung, Beratung, Bildung und Therapie für Männer  
und Burschen in den Bereichen Beziehung, Trennung,  
Sexualität und Gewalt.

Dietrichsteinplatz 15/8, 8010 Graz | Tel: 0316/831414

E-Mail: info@vmg-stmk.at | www.vmg-steiermark.at

**Regionalstellen Steiermark:** Bruck/Mur, Deutschlandsberg,  
Feldbach, Hartberg, Murtal, Murau, Leibnitz, Leoben, Liezen,  
Voitsberg

## **Weißer Ring**

Kostenlose Anlaufstelle für Opfer von Straftaten.

Hans-Sachs-Gasse 10/3/22, 8010 Graz | Tel: 050501609

E-Mail: stmk@weisser-ring.at | www.weisser-ring.at

## **Zebra**

Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum für  
Menschen mit Migrationsbiografien sowie geflüchtete Menschen.

Granatengasse 4/3, 8020 Graz | Tel: 0316/835630

E-Mail: office@zebra.or.at | www.zebra.or.at



## Notrufnummern:

### **Europäischer Notruf für hilfesuchende Kinder** | Tel: 116111

Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche bei Sorgen und Problemen, aktiv in 28 europäischen Ländern.

### **Europäische Notrufnummer** | Tel: 112

für alle akuten Gefahrensituationen (Polizei, Feuerwehr, Rettung und medizinische Notfälle).

### **Kindernotruf** | Tel: 0800/567567

24 Stunden Telefonberatung, Intervention in akuten Krisen.

**Polizei** | Tel: 133 | bei unmittelbar drohender Gefahr oder wenn du die Intervention der Polizei vor Ort benötigst.

**Rettung** | Tel: 144 | bei medizinischen Akutfällen

**Stiller Polizei-Notruf für Gehörlose und hörbeeinträchtigte Personen oder Personen, die in einer gefährlichen Situation nicht sprechen können.**

Entweder per SMS: 0800/133133 | E-Mail: [gehoerlosennotruf@polizei.gv.at](mailto:gehoerlosennotruf@polizei.gv.at) oder in der DEC112-App. Mit einem Klick wird der Standort freigegeben und der Chat ist möglich. [www.dec112.at](http://www.dec112.at)

### **24-Stunden Frauenotruf** | Tel: 01/71719

Anlaufstelle für Frauen und Mädchen ab 14 Jahren, die von sexualisierter, körperlicher und/oder psychischer Gewalt betroffen sind oder waren.

### **24-Stunden Männernotruf** | Tel: 0800/246247

Erste telefonische Anlaufstelle für Männer in Krisen- und Gewaltsituationen.

E-Mail: [hilfe@maennernotruf.at](mailto:hilfe@maennernotruf.at) | [www.maennernotruf.at](http://www.maennernotruf.at)

## Online-Beratungen und Beratungshotlines:

### **Act4Respect Telefonhotline** | Tel: 0670/6007080

Österreichweite, kostenlose und anonyme Beratung bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.

Montags 11 – 14 Uhr; Donnerstags 16 – 19 Uhr

### **Digitales Kinderschutzzentrum**

Österreichweite Hilfe bei Gewalt für Kinder und Jugendliche, kostenlos, anonym, unabhängig, überregional & digital erreichbar.

[www.digitales-Kinderschutzzentrum.at](http://www.digitales-Kinderschutzzentrum.at)

### **Erstanlaufstelle für Opfer von Internet-Kriminalität**

Kostenlose, vertrauliche und anonyme Erstberatung bei Verdacht auf Internet-Kriminalität.

Tel: 01/40004006 werktags von 07:30 – 17:00 Uhr

### **Frauenhelpline gegen Gewalt** | Tel: 0800/222555

Kostenlose telefonische Erst- und Krisenberatung für Frauen, die von Gewalt betroffen sind.

E-Mail: [frauenhelpline@aoef.at](mailto:frauenhelpline@aoef.at) | [www.frauenhelpline.at](http://www.frauenhelpline.at)

### **Help Chat** | [www.haltdergewalt.at](http://www.haltdergewalt.at)

Online-Beratungsstelle für Frauen\* und Mädchen\*, die in Österreich leben. Hilfe bei allen Formen der Gewalt.

### **Männerinfo – Krisenhotline** | Tel: 0800/400777

Telefonische Krisenberatung rund um die Uhr mit erfahrenen Männerberatern aus ganz Österreich. | [www.maennerinfo.at](http://www.maennerinfo.at)

Chatberatung täglich von 16:00 – 22:00 Uhr

**Opfernotruf** | Tel: 0800/112112 werktags von 08:00 – 20:00 Uhr  
Die Helpline für Opfer von Straftaten und kriminellen Handlungen.  
[www.opfer-notruf.at](http://www.opfer-notruf.at) | Persönlicher Beratungstermin online buchbar.

**Ö3-Kummernummer** | Tel: 116123 aus ganz Europa  
täglich von 16 – 24 h, Erstanlaufstelle für Menschen in  
persönlichen Notlagen.

**PsyNot: psychiatrisches Krisentelefon in der Steiermark**  
Tel: 0800/449933 | [www.psynot-stmk.at](http://www.psynot-stmk.at)  
Schnelle Hilfe in psychischen Krisen – anonym, kostenfrei  
und rund um die Uhr erreichbar.

**Rat auf Draht** | Tel: 147 | [www.rataufdraht.at](http://www.rataufdraht.at)  
Kostenlose Telefonhilfe, Notruf und Onlineberatung für Kinder,  
Jugendliche und deren Eltern und Bezugspersonen,  
rund um die Uhr erreichbar.

**Reden wir! Steirisches Beziehungstelefon**  
Tel: 0800/204422 | [www.beziehungstelefon.at](http://www.beziehungstelefon.at)  
Tägliche Telefonhilfe von 20 – 22 Uhr bei Problemen und  
Krisen in Partnerschaften.

**Schulpsychologische Hotline**  
Tel: 0800/211320 | [www.schulpsychologie.at](http://www.schulpsychologie.at)  
Psychologische Beratung für Schülerinnen und Schüler,  
Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte

**Telefonseelsorge** | Tel: 142  
Kostenlos, vertraulich und 24/7 erreichbar. Psychosoziale Hilfe  
in Krisensituationen. Chatberatung täglich von 16:00 – 23:00 Uhr  
unter [www.onlineberatung-telefonseelsorge.at](http://www.onlineberatung-telefonseelsorge.at)  
Messenger Beratung via WhatsApp unter 0660/1420142  
von 17:30 – 19:30 Uhr.



**Hazissa ist eine Fachstelle  
für die Prävention sexueller  
Gewalt und bietet:**

- Broschüren und Informationsmaterialien
- Informationsveranstaltungen und Elternbildung
- Weiterbildungen und Vorträge für Fachkräfte
- Workshops und Einzelfallarbeit für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen
- Teamberatungen und (Krisen-) Supervisionen
- Begleitung bei der Erstellung und Qualitätssicherung von Schutzkonzepten in Institutionen



**Mit Ihrer Spende leisten Sie  
einen Beitrag zu Prävention  
und zum Opferschutz!**

**Verein Hazissa**  
**Fachstelle für Prävention**

Karmeliterplatz 2/2, 8010 Graz.

E-Mail: [office@hazissa.at](mailto:office@hazissa.at) | Home: [www.hazissa.at](http://www.hazissa.at)

Steiermärkische Sparkasse

BIC: STSPAT2GXXX

IBAN: AT32 2081 5000 0104 6093

Hazissa ist spendenbegünstigt,  
Registriernummer: SO 2350



